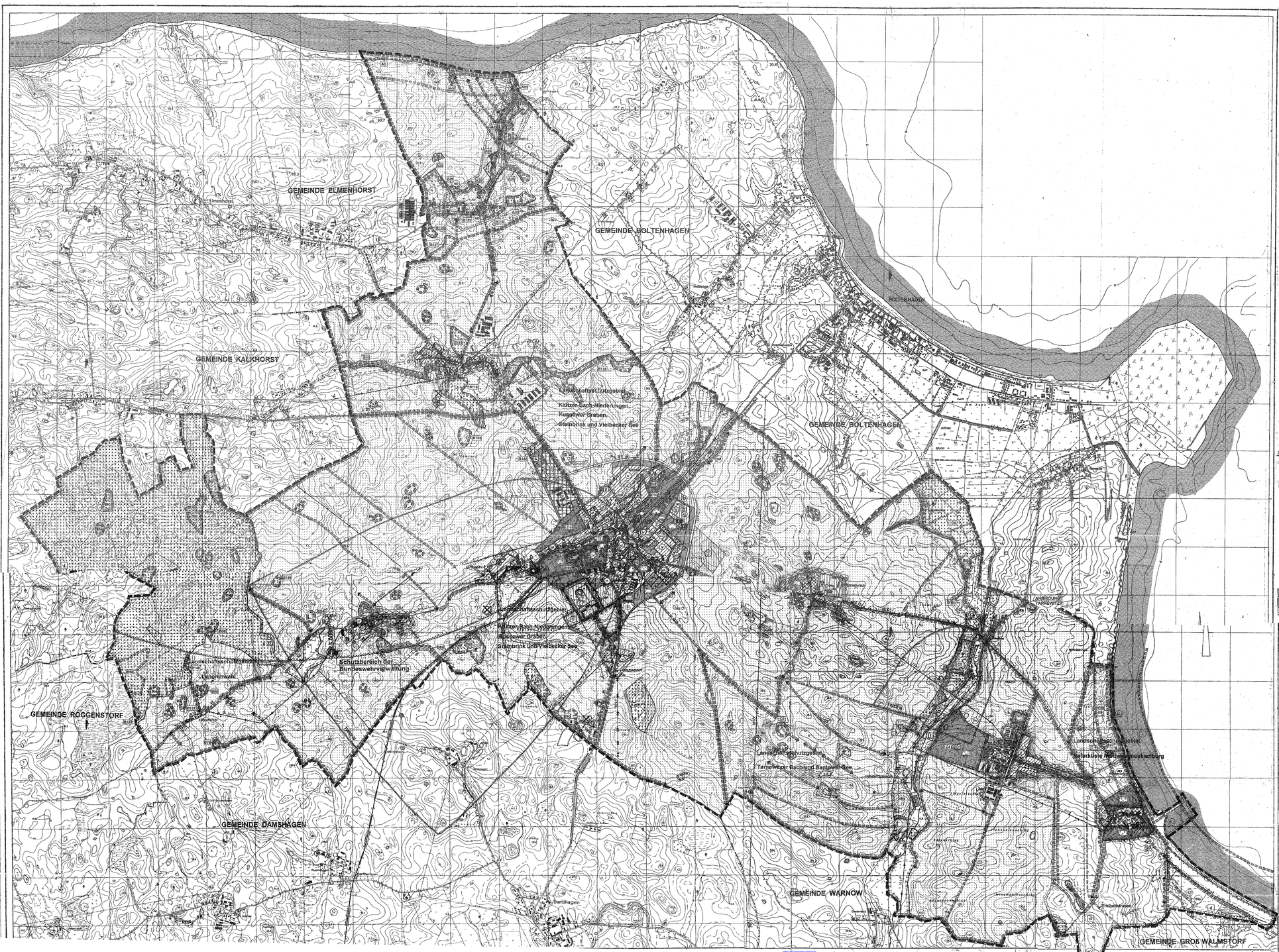

ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
	DIE FÜR DIE BEBAUUNG VORGESEHENEN FLÄCHEN NACH DER ALLGEMEINEN ART DER BAULICHEN NUTZUNG	**§ 5 (2) 1 BauGB**
W	Wohnbauflächen (gem. § 1 (1) 1 BauNVO)	
M	Gemischte Bauflächen (gem. § 1 (1) 2 BauNVO)	
S	Sonderbauflächen (gem. § 1 (1) 4 BauNVO)	
	DIE FÜR DIE BEBAUUNG VORGESEHENEN FLÄCHEN NACH DER BESONDEREN ART DER BAULICHEN NUTZUNG	**§ 5 (2) 1 BauGB**
WR	Reine Wohngebiete (gem. § 3 BauNVO)	
WA	Allgemeine Wohngebiete (gem. § 4 BauNVO)	
WB	Besondere Wohngebiete (gem. § 4a BauNVO)	
MD	Mischgebiete (gem. § 6 BauNVO)	
MK	Gewerbegebiete (gem. § 8 BauNVO)	
SO FE	Sondergebiet (gem. § 10 BauNVO) mit Zweckbestimmung FH - Ferienhausgebiet	
SO	Sonstige Sondergebiete (gem. § 11 BauNVO) mit Zweckbestimmung SO – Sport / EH - Einkaufszentrum / T – Tankstelle	
	Sonstige Sondergebiete (gem. § 11 BauNVO) mit Kennzeichnung SV-N- und mit Zweckbestimmung (gemäß Erläuterungsbericht)	
	SO 1 - Bildhner – Schloß Bothmer	
	SO 2 - Reuthof/Gärtnerei – Reuthof/Gärtnerei bestehendes Wohnen	
	SO 3 - Park/Bothmer – Park und Schloß Bothmer	
	SO 4 - Sportplatz/GSt – Sportplatz und Gemeindezentrum, offene und überdachte Stellplätze	
	EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN DES OFFENT LICHEN UND PRIVATEN BEREICHS	**§ 5 (2) 2 BauGB § 9 (4) BauGB**
	Flächen für den Gemeinbedarf	
V	Öffentliche Verwaltungen	
S	Schule	
K	Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	
S	Soziale Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen	
K	Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	
S	Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	
P	Post	
F	Feuerwehr	
	FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DEN ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE	**§ 5 (2) 3 BauGB**
	Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen	
P	Ruhender Verkehr	
	Bahnanlagen	
	FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN UND ABWASSER	**§ 5 (2) 4 BauGB**
	Flächen für Versorgungsanlagen	
	Wasser	
	Abwasser	
	Rieselfelder	
	SORGUNGS- UND HAUPTABWASSER-	**§ 5 (2) 4 BauGB**
	HAUPTVERSORGUNGS-LEITUNGEN	
	GSB – Bestand / Planung	
	Wasser, SW - Schmutzwasser	
20 kV	oberirdisch – Elektrizität	
	unterirdisch - W - Wasse	**§ 5 (2) 4 BauGB**
	GRÜNFLÄCHEN	
	Grünflächen	
	Parkanlage	
	Dauerkleingärten	
	Sportplatz	
	Spielplatz	
	Friedhof	
	Wiese, Weiher	
	Badestrand	
A	Ausgleich	
	FLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WIRTSCHAFT	**§ 5 (2) 7 BauGB**
	WASSERFLÄCHEN, WASSERWIRTSCHAFT	
	Wasserflächen	
	Wasserschutzgebiet	
	Überschwemmungsgebiet	
	FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD	**§ 5 (2) 9 BauGB**
	Flächen für die Landwirtschaft	
	Flächen für Wald	
	PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	**§ 5 (2) 10 BauGB**
	Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	
	Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts	
L	Landschaftsschutzgebiet	
NU	Naturdenkmal	
LB	Geschützter Landschaftsbestandteil	
GS	Gewässerschutzstreifen	
EU	Europäisches Vogelschutzgebiet und Feuchtgebiet Nationaler Bedeutung	
KS	Klosterschutzgebiet	
z.B. A&C	Bezeichnung der Biotope gem. Landschaftsplan - Vorentwurf - A,B,C,D und Bd. Nr.	
	Hecken	
	REGELUNG FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ	**§ 9 (4) BauGB**
D	Gesamtanlagen (Ensembles) die dem Denkmalschutz unterliegen	
D	Einzelanlagen, die den Denkmalschutz unterliegen; Überbauung oder Nutzungsänderungen grundsätzlich nicht erlaubt	
d	Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen; Beseitigung oder Veränderung nur mit Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde	
	SONSTIGE PLANZEICHEN	
	Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind	
	Grenze des Geltungsbereiches	
	Abgrenzung von Bereichen, die nach § 5 (1) 2 BauGB von der Darstellung ausgenommen sind	
	Umgrenzung von Bauflächen für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist	§ 5 (2) 1 und 4 BauGB
TWSZ II	Trinkwasserschutzzone, z.B. Zone II	
	Gemeindegrenze der Nachbargemeinden	
Bio	Biotop	
	Freihaltetrasse	§ 5 (4) BauGB
	KENNZEICHNUNG	
	Flächen, die von der Bestätigung der Erfüllung der Maßgaben und Auflagen ausgenommen sind und ohne Fortführung des Verfahrens verbleiben	

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 03.04.1991. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Auslang an den Bekanntmachungstafeln vom ... bis ... durch Veröffentlichung in der Zeitung am ... erfolgt.

   Klütz, den 13.10.2000 (Siegelabdruck) , Bürgermeister

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durch Aushang vom 29.09.1995 bis 28.10.1995 durchgeführt worden.

   Klütz, den 13.10.2000 (Siegelabdruck) , Bürgermeister

3. Die für die Bauvorbereitung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr.1 BauGB beteiligt worden.

   Klütz, den 13.10.2000 (Siegelabdruck) , Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 13.09.1995 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

   Klütz, den 13.10.2000 (Siegelabdruck) , Bürgermeister

5. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 26.06.1995 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit dem Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

   Klütz, den 13.10.2000 (Siegelabdruck) , Bürgermeister

6. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 07.08.1995 bis zum 05.09.1995 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
   Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegezeit von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Aushang durch Veröffentlichung in der Zeitung am 29.06.1995 / 06.07.1995 ortsüblich bekanntgemacht worden.
   Die Träger öffentlicher Belange wurden über die öffentliche Auslegung unterrichtet. Planexemplare wurden zur Verfügung gestellt.

   Klütz, den 13.10.2000 (Siegelabdruck) , Bürgermeister

7. Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 26.10.1995 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

   Klütz, den 13.10.2000 (Siegelabdruck) , Bürgermeister

8. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 3) geändert worden.
   Daher haben die Entwürfe des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom ... bis zum ... während der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegen.
   Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegezeit von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift gebracht gemacht werden können in der Zeit vom ... bis zum ... durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
   Die Träger öffentlicher Belange sind über die erneute öffentliche Auslegung benachrichtigt worden.

   Klütz, den 13.10.2000 (Siegelabdruck) , Bürgermeister

9. Der Flächennutzungsplan wurde am 26.10.1995 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Der Entwurfsbegründung zum Flächennutzungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 26.10.1995 gebilligt.

10. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes wurde mit Erlass des Ministeriums für Arbeit und Bau Mecklenburg-Vorpommern vom 10.05.1996 – Az.: 42 4310-KEL-155 - mit Nebenbestimmung und Hinweisen erteilt.

    Klütz, den 13.10.2000 (Siegelabdruck) , Bürgermeister

11. Die Nebenbestimmungen wurden durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27.5.2000 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Schreiben des Ministeriums für Arbeit und Bau Mecklenburg-Vorpommern vom ... Az: ... bestätigt.

    Klütz, den ... (Siegelabdruck) , Bürgermeister

12. Der Flächennutzungsplan wird hiermit ausgefertigt.

    Klütz, den ... (Siegelabdruck) , Bürgermeister

13. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom ... bis zum ... durch Aushang durch Veröffentlichung in der Zeitung am ... ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtswirkungen des § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen worden.
    Der Flächennutzungsplan ist am ... in Kraft getreten.

    Klütz, den ... (Siegelabdruck) , Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986, zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).

Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).

Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I Nr. 3).

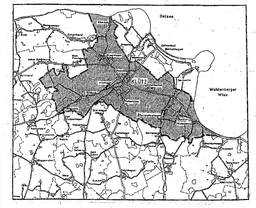

Stadt Klütz
Flächennutzungsplan
M 1 : 10 000

Planungsstand:	
Vorentwurf	26. Mai 2000
Entwurf	
Genehmigung	
Bekanntmachung	